Beglaubigte Abschrift

LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN

RA | SB | Buchhaltung | EB
Mdt. / KR-RA | Kenntnisnahme | Stellungnahme | Anruf Rücksprache | Zahlung | Erledigung
Eingegangen
26. Juli 2016
ENGEL UND PARTNER
Rechtsanwälte · Fachanwälte
Frist not | WVm. Akte | Mdt / Gegner | Zahlung | ZdA

BESCHLUSS

L 8 SO 220/16 B ER
S 33 SO 141/16 ER Sozialgericht Bremen

In dem Beschwerdeverfahren

1.

2.

3.

zu 2 und 3 vertreten durch

sämtlich wohnhaft S[illegible]en

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-3: Rechtsanwälte Engel und Partner,
Lüneburger Straße 1, 28205 Bremen

gegen

Stadtgemeinde Bremen vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport,
Bahnhofsplatz 29, 28195 Bremen

- Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin -

hat der 8. Senat des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen am 25. Juli 2016 in Celle durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Scheider beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, den Antragstellern ab dem 1. Juni 2016 bis zur endgültigen Entscheidung über die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Bremen vom 17. Juni 2016 vorläufig Leistungen in Höhe von 1.200,00 € monatlich zu zahlen.

Die Kostenentscheidung bleibt der endgültigen Entscheidung vorbehalten.

Der Beschluss ist unanfechtbar.

Gründe

Vor der Entscheidung über die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Bremen vom 17. Juni 2016 bedarf es in diesem Sonderfall einer Zwischenentscheidung, weil die Beschwerde nicht offensichtlich aussichtslos ist, eine abschließende Entscheidung noch nicht getroffen werden kann und Gefahr besteht, dass den Antragstellern existentielle Nachteile drohen (vgl. zu den Voraussetzungen u.a. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 11. Auflage 2014, § 86b Rn. 14 m.w.N.). Diese Entscheidung ergeht wegen der Dringlichkeit gemäß § 155 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 SGG durch den Berichterstatter.

Der Senat hat bereits mit Beschluss vom 31. Oktober 2014 (L 8 SO 1952/14 B ER) entschieden, dass die Antragsteller als schwedische Staatsangehörige, soweit sie von einem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II betroffen sind, dem Grunde nach anspruchsberechtigt nach dem dritten Kapitel des SGB XII sind. § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII steht einem Leistungsanspruch von Staatsangehörigen der Signatarstaaten des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA) wie den Antragstellern nicht entgegen. Hieran ist festzuhalten.

Eine Klärung, ob die Antragsteller wegen der wohl vorübergehenden Erwerbstätigkeit der Antragstellerin zu 1 Leistungen nach dem SGB II beanspruchen können, betrifft nicht den Leistungsanspruch an sich, sondern nur die Zuständigkeit des Sozialleistungsträgers. Zweifel an der Bedürftigkeit der Antragsteller sind nicht ersichtlich. In einem derartigen Fall entspricht es ständiger Rechtsprechung des Senats, möglichst umgehend einen potenziell zuständigen Leistungsträger zu bestimmen, wobei in Kauf genommen wird, dass anschließend im Rahmen von Erstattungsstreitverfahren festgestellt wird, dass ein anderer Leistungsträger endgültig zuständig ist. Unterschiedliche Auffassungen über die Zuständigkeit dürfen nicht zu Lasten des Hilfebedürftigen ausgetragen werden.

Hiervon ausgehend ist die Antragsgegnerin, die vom SG bereits für den Monat Mai 2016 vorläufig zur Leistungserbringung verpflichtet worden ist, auch weiter gehalten, den notwendigen Lebensunterhalt der Antragsteller sicherzustellen. Zur Höhe der vorläufig zu erbringenden Leistungen vgl. den Senatsbeschluss vom 31. Oktober 2014. Unter Berücksichtigung der wohl gestiegenen Unterkunftskosten und der geänderten Regelsätze einerseits und des erhöhten Kindergeldes andererseits dürfte der tatsächliche Bedarf zwar geringfügig über dem Betrag von 1.200,00 € monatlich liegen, die

Antragstellerin zu 1 dürfte allerdings - wenn auch geringfügige - Einkünfte erzielt haben. Bei einer endgültigen Entscheidung des Senats über die Beschwerde, die in absehbarer Zeit erfolgen wird, kann der genaue Betrag ermittelt werden. Bis dahin entspricht es billigem Ermessen (§ 938 Abs. 1 ZPO), die zu erbringenden Leistungen vorläufig wie geschehen festzusetzen.

Die Kostenentscheidung bleibt der endgültigen Entscheidung vorbehalten.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 177 SGG).

Scheider

Beglaubigt
Celle, 25.07.2016

Denecke
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

LANDESSOZIALGERICHT NIEDERSACHSEN-BREMEN